

Balingen, 24.10.2016

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 08.11.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 22.11.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer****Anlagen:**

1

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Balingen erklärt gegenüber dem Finanzamt Balingen, dass sie vom eingeräumten Optionsrecht Gebrauch macht und somit § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
2. Die Stadt Balingen behält sich vor, die Erklärung zu Ziff. 1 mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe des Widerrufs folgenden Kalenderjahres zu widerrufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit nicht einschätzbar; in der Tendenz steuerliche Nachteile bei der Nichtausübung der Option. Zudem kann die Option jährlich widerrufen werden.

Sachverhalt:

Ausübung des steuerlichen Wahlrechts nach § 27 (22) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit dieser Neuregelung wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auf kommunaler Ebene auszugehen. Um künftig den geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht werden zu können, wird in der Folge eine umfassende fachliche, organisatorische und personelle Prüfung und Neuausrichtung der steuerlichen Obliegenheiten zwingend erforderlich werden.

Die entsprechenden Regelungen wurden am 05. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und traten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Von Bedeutung ist hier insbesondere der neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügte § 2b UStG, der den bis 31.12.2015 geltenden § 2 Abs. 3 UStG ablöst. § 2b UStG sowie § 2 Abs. 3 UStG sind im Wortlaut in Anlage 1 aufgeführt.

Zur Übergangsregelung führt § 27 Abs. 22 UStG folgendes aus:

§ 27 (22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Es handelt sich hierbei um eine Optionserklärung mit nicht verlängerbarer Ausschlussfrist. Bezüglich der Details der Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG wird auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. April 2016 verwiesen. Zu erwähnen ist hierbei insbesondere die Vorgabe, dass die o.g. Optionserklärung für sämtliche von der Stadt Balingen ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben ist. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG sorgt angesichts einer Vielzahl von Neuerungen (insbesondere durch unbestimmte Rechtsbegriffe sowie fehlende Anwendungsschreiben) für ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und Abgrenzungsfragen.

Je nach gebotener Anwendung und Interpretation der Rechtsquellen sind die Auswirkungen sowohl für die Bürger und Nutzer von Einrichtungen bzw. Dienstleistungen als auch für die Stadt als Steuerpflichtiger beträchtlich.

Eine Anpassung der Verwaltungsabläufe und -regelungen sowie der Software an die geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen wird erheblichen Zeitaufwand und Kosten verursachen. Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit und der kaum durchführbaren Folgenabschätzung muss außerdem damit gerechnet werden, dass Änderungen wieder zurückgenommen werden müssen oder wiederholt erheblicher Änderungsbedarf entsteht.

Es ist, nicht zuletzt auf Grundlage von Empfehlungen der Verbände, zu erwarten, dass die Mehrzahl der Städte und Gemeinde die Option wahrnehmen wird. Die finanziellen Auswirkungen können betragsmäßig erst dargelegt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen konkretisieren. Allerdings wird - von Sonderfällen abgesehen - die Neuregelung zu einer Erhöhung der Steuerlast führen, da den dann steuerpflichtigen Entgelten im überwiegenden Maße Personalkosten und nur in geringem Maße vom Vorsteuer belastete Eingangsleistungen/Fremdleistungen gegenüberstehen.

Die nachfolgende Tabelle stellt schematisch die Steuerbarkeit der Leistungen nach den bisherigen Regelungen und den nunmehr geltenden Regelungen gegenüber:

Tätigkeit	steuerbar bisher	steuerbar künftig
Betriebe gewerblicher Art	ja	ja
Einnahmeerzielung unterhalb der Betragsgrenze von 30.678 €	nein	ja
Hoheitliche Tätigkeiten	nein	nein
Vermögensverwaltung	nein	ja, soweit nicht steuerfrei
Beistandsleistungen		
• „Hoheitliche“, ohne Wettbewerbsrelevanz	nein	nein
• „Hoheitliche“, mit Wettbewerbsrelevanz	nein	ja
• wirtschaftliche	ja	ja

Jürgen Eberle

